

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **3 (1881)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gewöhnlichen, 30 Cm. von einander abstehenden Seigeln. Will man Stroh oder Heu in diese Krippen-Raufe legen, so hebt man den Deckel und läßt ihn hierauf wieder hinunter. Der Hafer wird einfach in den Barren geleert, wo ihn das Pferd ohne Mühe frißt. Bei dieser Einrichtung kann kein Futter zerstreut oder verunreinigt werden.

Der an diesem ratelier-mangeoire angebundene Krippensetzer oder Krippenbeißer sucht anfangs seine üble Gewohnheit fortzusetzen; da er aber den Stützpunkt zu tief findet, um eine hinreichende Muskelkontraktion zur Herabziehung des Schlundkopfes zu erlauben, so wird ihm die Aspiration von Luft unmöglich gemacht. Der an diese Raufe gebundene Krippensetzer verliert nach und nach seine schädliche Gewohnheit.

Durch diese Krippenraufe soll sowohl dem Krippendrücken oder Krippenbeißen vorgebeugt als auch diese Untugend, falls dieselbe noch nicht zu lange bestanden, beseitigt werden können.

Der alte oder der sehr leidenschaftliche Krippensetzer entsagt bei dieser Einrichtung entweder dem Krippensetzen oder er sucht nun einen Stützpunkt auf der Halfter, auf dem Streitbaume, auf der Deichsel, auf dem Gebisse, oder er wird ein Indieluftkopper.

Hertwig beseitigte bei einigen Pferden das Koppen durch die Durchschneidung der Brustbein-Kiefer-Muskeln. Gerlach hatte angehende Krippensetzer mittelst der Durchschneidung der beiden Schulter-Zungenbein-Muskeln in der Kehlkopfgegend geheilt.

Martin's Ansicht zufolge sollten zur Beseitigung des Krippensetzens nicht diese Muskeln, sondern die Brust-Zungenbein- und Brust-Schild-Muskeln durchschnitten werden, ist aber nicht ganz sicher darüber, ob die Durchschneidung derselben nicht beträchtliche Schlingungsstörungen herbeiführen könnte. *St.*

(Journal de Médecine vétérinaire, Lyon, Februar—März 1880.)

Verschiedenes.

Viehwährschafts-Konkordatliches.

Das Obergericht des Kantons Solothurn hat letzthin ein Urtheil betreffend die Interpretation des Konkordates über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 21. Dezember gefällt, das verdient, in diesen Blättern weiters bekannt gemacht zu werden.

Unterm 5. Mai 1879 verkaufte eine Bewohnerin der Stadt Olten auf dem dortigen Platze einem Pferdehändler aus dem Kanton Bern ein Pferd; einige Tage später veräußerte der Letztere das Pferd einem Pferdehändler aus dem Kanton Waadt. Unterm 15. Mai darauf erließ der Letztere an seinen Uebergeber die Anzeige, fragliches Pferd sei mit einem Hauptmangel, dem Dampf, behaftet, und verband damit die Anfrage, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

Dieser, der Pferdehändler aus dem Kanton Bern, wendete sich seinerseits mit dieser Anfrage an seine Verkäuferin von Olten. Anfangs wurden Unterhandlungen auf gütliche Erledigung des Handels zwischen der Letztern und ihrem Uebernehmer gepflogen; dieselben führten jedoch zu keinem Resultate und die Sache wurde darauf in das Stadium des eigentlichen Währschafts-Verfahrens eingeleitet. Es fand an dem Wohnorte des letzten Uebernehmers im Kanton Waadt die durch das Konkordat vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung des Pferdes statt, wodurch allerdings das Vorhandensein des bezeichneten Gewährsmangels konstatirt wurde; auf dieses thierärztliche Gutachten gestützt, hat darauf der Pferdehändler aus dem Kanton Waadt seinen Uebergeber vor seinem ordentlichen Richter im Kanton Bern rechtlich belangt, und zwar ging die Klage dahin, es sei der zwischen ihnen getroffene Pferdekauf gerichtlich aufzuheben und in Folge dessen habe der Beklagte das Pferd zurückzunehmen und dem Kläger den Verkaufspreis, sowie die ergangenen Untersuchungs- und Rückbietungskosten zu vergüten. Der ersten Verkäuferin von Olten ließ Verantwortler sofort auf die gesetzlich vorgeschriebene Art den Streit verkünden; dieselbe hielt sich jedoch dem Prozesse fern und überließ dem Beklagten vollständig die rechtliche Austragung dieses Handels.

Das Gericht entsprach dem Begehren des Klägers in allen Theilen; der Litisdenunziatin wurde von diesem Entscheide in gesetzlicher Form Anzeige gemacht; dieselbe machte jedoch keinen Gebrauch vom Rechtsmittel der Appellation. Nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen war, hob der im Kanton Bern verfallte Pferdehändler gegen seine Verkäuferin in Olten vor den dortigen Gerichten eine Regreßklage an und verlangte, daß dieselbe alle Folgen zu übernehmen habe, zu denen er im Kanton Bern verfällt worden war. Dieselbe erhob nun aber eine Einrede, worin sie das Begehren stellte, sie habe, da ihr Gegner nicht alle die im Konkordate vorgeschriebenen Formalitäten gegen sie in Anwendung gebracht habe, sich auf die gegnerische Klage nicht einzulassen. Das Amtsgericht von Olten und Gösgen

entsprach dem Begehren der Inzidentalklägerin und entband sie von der Pflicht, die Klage einläßlich zu beantworten.

Dagegen ergriff der Kläger das Rechtsmittel der Appellation, und so gelangte die Sache vor das hohe Obergericht. Bei der obergerichtlichen Verhandlung gestaltete sich nun die Frage also: Beziehen sich die Vorschriften des Konkordates nur auf das Verfahren, das zwischen dem letzten Uebernehmer und seinem Vormann einzutreten habe, oder beziehen sie sich auch auf das Verfahren, das zwischen dem ersten Uebernehmer und seinem Uebergeher in Anwendung zu bringen sei? Mit andern Worten, ist der vorliegende Handel ein Währschaftsprozeß oder aber ist er ein Regreßprozeß? Die Ansichten gingen sehr auseinander: die Debatte war hartnäckig. Mit Stichentscheid des Präsidiums wurde schließlich erkannt, die Vorschriften des Währschaftskonkordates haben in allen Beziehungen nicht nur unter den letzten, sondern auch unter den ersten Kontrahenten Platz zu greifen, weßhalb nicht nur der letzte, sondern auch der erste Uebernehmer alle Formalitäten dieses Gesetzes zu beobachten habe.

In Folge dieses Erkenntnisses ist der Berner, welcher in seinem Prozesse im Kanton Bern des Gänzlichen unterlegen ist, seines Regreßanspruches gegen seine Verkäuferin vollständig verlustig erklärt.

Hat das solothurnische Obergericht gerecht und richtig geurtheilt, mit andern Worten, ist der Berner gegen seine solothurnische Verkäuferin prozessualisch unrichtig vorgegangen? Das solothurnische Obergericht sagt Ja. Das in mehr als einer Beziehung höchst lückenhafte Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel sagt nicht das Mindeste über das prozessualische Verfahren, das der Käufer, der als Wiederverkäufer des eingehandelten Thieres von seinem Käufer für das demselben verkaufte oder vertauschte Thier gerichtlich belangt und auf Grund des Gutachtens der gerichtlichen Experten vom zuständigen Gerichte zur Zurücknahme des Streitobjektes verurtheilt worden, seinem Verkäufer oder Vormanne gegenüber, der ihm gegenüber gleichfalls garantiepflchtig ist, einzuleiten habe. Die Interpretation steht den jeweiligen zuständigen richterlichen Behörden zu. Nach den Entscheiden des solothurnischen Bezirksgerichtes von Olten-Gösigen und des Obergerichtes muß der verurtheilte letzte Verkäufer gegen seinen Verkäufer oder Vormann, dieser wieder gegen seinen Vormann und so bis gegen den ersten noch garantiepfltigen Verkäufer das gegen ihn selbst eingeleitete und durchgeführte prozessuelle Verfahren

von Neuem einleiten und durchführen und ist mithin eine bloße Regreßklage unzulässig erklärt.

Setzen wir nun zur Illustration obiger Gesetzes-Interpretation folgenden Fall: Ein Pferd oder ein Stück Rindvieh habe innert der Zeitfrist von 20 Tagen vom ersten Kaufe an in Folge Wiederveräußerung 4 oder 5 Mal seinen Besitzer geändert; bei jeder Veräußerung sei gesetzliche Währschaft geleistet worden und sei beim letzten Besitzer beim Thier dem Gesetze gemäß ein Währschaftsmangel konstatirt worden. Nach den Erkenntnissen der Solothurner Gerichte hätten, falls keine gütliche Vereinbarung zu Stande käme, drei oder vier successive gleichartige Prozesse stattzufinden. Ohne Zweifel ein höchst kostspieliges und bandwurmartiges Prozeßverfahren! Und wer soll dann alle die dadurch erwachsenen langen Kostenslisten berichtigen? Unserer Ansicht nach muß es der noch währschaftspflichtige erste Verkäufer sein, wenn wenigstens derselbe erstens in der gesetzlichen Form rechtzeitig vom Sachverhalt in Kenntniß gesetzt worden und wenn zweitens die Gültigkeit des expertlichen Gutachtens in dieser oder jener Hinsicht mit Grund nicht bestritten werden kann.

Die Erkenntnisse der beiden solothurnischen Gerichte liefern zu den schon hundert- ja tausendfältig angehäuften einen neuen Beweis mehr für die Nothwendigkeit der Aufräumung mit unserm Viehwährschafts-Konkordat, das sich schon lange überlebt, die größte Rechtsunsicherheit beim Thierhandel in sich birgt, und der Ansetzungs eines zeitgemäßen, allseitig möglichst gerechten, das Prozeßverfahren reglirenden und besonders verkürzenden eidgenössischen Währschaftsgesetzes. Sollte letzteres nicht möglich sein, wohlán, so nehme man von einer speziellen Währschaftsgesetzgebung Abstand und lasse beim Thierhandel das gemeine Gesetz Platz greifen.

Wie nachträglich verlautet, soll von der in obiger Streitfrage unterlegenen Partei ein Rekurs an das Bundesgericht gegen das solothurnische obergerichtliche Erkenntniß eingereicht werden.

M. Strebel.



Professor Heinrich Koller.

In den Abendstunden des 9. November 1880 verschied in Bern, 69 Jahre alt, Herr Koller, aus Zürich gebürtig und gewesener Professor an der Veterinärschule zu Bern. Heinrich